

Aufnahmeformular nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums vom 10.06.2020 für Beschäftigte und Teilnehmerinnen der IWL

Ziel dieser Anweisung

- ist der Gesundheitsschutz sowohl der/des Einzelnen als auch der Gemeinschaft von MitarbeiterInnen und Beschäftigten der IWL Werkstätten.
- ist die Einhaltung der Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums.
- Diese Anweisung gilt in der jeweils geltenden Fassung bis auf Widerruf.

Die Allgemeinverfügung und viele weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.iwl-ggmbh.de/werkstaetten/informationen-ueber-die-werkstaetten-anderer-titel/informationen-zur-corona-pandemie/>

Für wen beginnt die Maßnahme wieder:

Das Betretungsverbot ist generell aufgehoben für Beschäftigte der Werkstätten.

Wer darf noch nicht kommen:

Allerdings gilt das Betretungsverbot weiterhin für Menschen mit Behinderung, die:

- an einer einschlägigen Grunderkrankung leiden, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann.
Im Zwei/els/all ist dem Einrichtungsträger ein ärztliches Attest vorzulegen;
- nicht in der Lage sind, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen unter Zuhilfenahme der üblichen Unterstützungsleistungen einzuhalten.

Welche Voraussetzungen gelten:

- ✓ Grundvoraussetzung für die Wiederaufnahme der Tätigkeit:
Personen müssen frei sein von Krankheitssymptomen.
- ✓ Es dürfen keine Ausschlusskriterien vorliegen.
Ausschlusskriterien sind:
 - Beschäftigte/TeilnehmerInnen, die an COVID-19 erkrankt sind.
 - Beschäftigte/TeilnehmerInnen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen (wie z.B. Fieber, Husten, Schnupfen Muskelschmerzen, Durchfall) oder Erkältungs- oder Grippe-symptomen

- Beschäftigte/TeilnehmerInnen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem COVID-19 Erkrankten hatten.
- Die im Haushalt mit den Beschäftigten/TeilnehmerInnen lebenden Personen zeigen unspezifische Allgemeinsymptome wie z.B. Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall, Husten, Schnupfen.
- Beschäftigte/TeilnehmerInnen, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Die Risikogebiete finden Sie tagesaktuell unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

- ✓ Einhaltung der Regelungen zum Infektionsschutz
Die IWL hat ein umfangreiches Hygiene- und Infektionsschutzkonzept entwickelt.
- Die Beschäftigten/Teilnehmer verpflichten sich, sich an das Infektionsschutzkonzept zu halten.

Erklärung

- Bei mir liegt keine einschlägige Grunderkrankung vor, die einen schweren Verlauf einer COVID- 19 Erkrankung bedingen kann.
- Bei mir liegt eine einschlägige Grunderkrankung vor, die einen schweren Verlauf einer COVID-19 Erkrankung bedingen kann.
Wir beraten Sie in diesem Falle gerne individuell.
- Es liegt keines der oben genannten Ausschlusskriterien vor.
- Ich verpflichte mich umgehend, die Betriebsleitung oder den Sozialdienst der IWL zu informieren, wenn eine der oben genannten Ausschlusskriterien auftritt.
- Ich verpflichte mich, die erforderlichen Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten.

Hinweis:

Bei wiederholter Nicht-Einhaltung der Hygiene- und Abstands- regelungen tritt das Betretungsverbot in Kraft.

Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift Beschäftigte/r/Teilnehmer/in

ggfs. Unterschrift gesetzlicher Betreuer